

**Tätigkeitsbericht**  
**des Landessynodalausschusses zur IX. Tagung der 26. Landessynode**

Hildesheim, 14. November 2023

Der Landessynodalausschuss (LSA) erstattet für den Zeitraum von Juni bis November 2023 folgenden Tätigkeitsbericht:

**I.**

**Rechtsfragen**

1. Übernahme des Tarifabschlusses des TVÖD vom 22. April 2023 für die kirchlichen Mitarbeitenden im Sozial- und Erziehungsdienst

Das Landeskirchenamt (LKA) hat sich dafür ausgesprochen, dass die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) den Tarifabschluss des TVÖD auch für die kirchlichen Mitarbeitenden im Sozial- und Erziehungsdienst wertgleich übernimmt, um im Wettbewerb um die Fachkräfte in den Kindertagesstätten und im Bereich der sozialen Arbeit bestehen zu können. Zudem wurde dafür gestimmt, dass möglichst frühzeitig die Inflationsausgleichszahlungen in der ADK beschlossen werden, um Fachkräfte zu halten. Weiterhin hat das Kolleg beschlossen, dass zur Mitfinanzierung der Personalmehrkosten im Bereich der diakonischen Beratungsstellen, die durch die Übernahme des Inflationsausgleichsgeldes entstehen, die Gesamtzuweisung für das Jahr 2023 erhöht wird. Durch eine Sonderzahlung i.H.v. 1 125 000 Euro, die nach den Kriterien des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) an die Kirchenkreise verteilt werden soll, unterstütze die hannoversche Landeskirche die Kirchenkreise bei der Finanzierung des unerwarteten Personalkostenmehrbedarfs und trage dazu bei, den Erhalt der Stellen, insbesondere in den diakonischen Beratungsstellen der Kirchenkreise, zu sichern. Zur Mitfinanzierung der Sonderzahlung hat das Kolleg eine Überschreitung der Kostenstelle 92200 beschlossen. Hierzu ist der LSA um seine Zustimmung gebeten worden. Das LKA hat dazu erläutert, dass eine Unterstützung der Kirchenkreise bei der Finanzierung des Personalkostenmehrbedarfs im Bereich der diakonischen Beratungsstellen notwen-

dig sei, da im Bereich der Beratungsstellen, anders als im Bereich der Kindertagesstätten, nicht mit einer auskömmlichen Refinanzierung der zusätzlich entstehenden Personalkosten durch staatliche Zuschüsse zu rechnen sei.

Bei der Berechnung der Höhe der Sonderzahlung hat das LKA rd. 625 Stellen (Vollzeit-äquivalente) für die Beratungsstellen zugrunde gelegt. Im Juni 2023 wird eine Einmalzahlung i.H.v. 1 240 Euro gezahlt und von Juli 2023 bis Februar 2024 (acht Monate) monatlich ein Betrag von 220 Euro. Dies ergibt nach der vorgelegten Berechnung des LKA multipliziert mit den 625 Stellen eine Summe von 1 875 000 Euro. Vonseiten des LKA sei bereits in Vorgesprächen signalisiert worden, bei den Einmalzahlungen die Personalmehrkosten nur anteilig (60 %) zu übernehmen. Somit ergibt sich die Höhe der Sonderzahlung i.H.v. 1 125 000 Euro (60 % von 1 875 000 Euro).

Der LSA hat einer Überschreitung der Kostenstelle 92200 um 1 125 000 Euro (Sonderzahlung) zugestimmt.

2. Rechtsverordnung zur Umsetzung des Kirchengesetzes zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2010 bis 2021

Dem LSA hat der Entwurf der Rechtsverordnung zur Umsetzung des Kirchengesetzes zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2010 bis 2021 sowie die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) dazu vorgelegen. Der LSA hat bereits in seiner Sitzung am 21. April 2022 über eine vorherige Version beraten und seine Zustimmung, vorbehaltlich des Beschlusses über das Kirchengesetz durch die Landessynode während der VI. Tagung, erteilt.

Das LKA hat erläutert, dass in Abstimmung mit dem RPA anschließend noch Punkte aufgefallen sind, die vor einer Veröffentlichung der Rechtsverordnung noch angepasst werden mussten. Das Kolleg des LKA hat am 23. Mai 2023 über die geänderte Rechtsverordnung beraten und sie beschlossen. Gemäß Artikel 73 der Kirchenverfassung ist die Zustimmung des LSA nötig.

Der LSA hat seine Zustimmung zur Neufassung der Rechtsverordnung zur Umsetzung des Kirchengesetzes zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2010 bis 2021 erteilt.

3. Rechtsverordnung zur Änderung der Kandidatenverordnung

Um die Attraktivität des Vikariats in Niedersachsen angesichts der erkennbaren Abwanderungstendenzen von Vikarinnen und Vikaren in andere Landeskirchen wieder

zu erhöhen, habe sich, so hat das LKA dem LSA berichtet, das Kuratorium des Predigerseminars Loccum dafür ausgesprochen, die Höhe der derzeitigen Bezüge zu überprüfen und eine Vergleichbarkeit mit den Bezügen benachbarter Kirchen herzustellen. Die niedersächsischen Kirchen haben diese Anregung aufgegriffen und dazu das nach § 11 Absatz 3 Nr. 1 des Konföderationsvertrages erforderliche Einvernehmen hergestellt. Aus den vom LKA vorgelegten Beratungsunterlagen sowie den mündlichen Erläuterungen ist hervorgegangen, dass die Erhöhung durch eine Erhöhung der Wohnungs- und Mobilitätszulage von derzeit 200 auf künftig 800 Euro monatlich umgesetzt werden soll. Diese Erhöhung knüpfe an die erhebliche Steigerung der Lebenshaltungskosten an, die insbesondere auf eine Erhöhung der Kosten für Energie und Kraftstoffe zurückzuführen sei. Ein Verweis auf die Bezüge von Anwärterinnen und Anwärtern nach Bundesrecht erschien nicht angezeigt, weil sich auch die Pfarrbesoldung und -versorgung am Recht des Landes Niedersachsen orientiert. Durch die Erhöhung entstehen, ausgehend von 70 Vikarinnen und Vikaren in der hannoverschen Landeskirche, Mehrkosten i.H.v. 504 000 Euro jährlich. Zur Finanzierung dieser Mehrkosten müsse die Kostenstelle 06310 entsprechend überschritten werden. Zudem sei die Kandidatenverordnung durch Rechtsverordnung entsprechend zu ändern.

Sowohl die Rechtsverordnung zur Änderung der Kandidatenverordnung als auch die Überschreitung der Kostenstelle 06310 hat das LKA beschlossen. Gleichzeitig hat es den LSA um seine Zustimmung zu beiden Entscheidungen gebeten.

Der LSA hat der Rechtsverordnung zur Änderung der Kandidatenverordnung zugestimmt.

Ebenso hat LSA der Überschreitung der Kostenstelle 06310 um 504 000 Euro zugestimmt, um die Erhöhung der Vikariatsbezüge zu finanzieren.

#### 4. Rechtsverordnung Änderungen zur Änderung der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (RechtsVOBau)

Das LKA hat die Rechtsverordnung zur Änderung der RechtsVOBau beschlossen und den LSA gebeten, der Rechtsverordnung gemäß Artikel 73 der Kirchenverfassung zuzustimmen. Die vorgeschlagenen Änderungen in der Rechtsverordnung und die dazugehörigen Erläuterungen haben dem LSA vorgelegen. Die in § 24a der RechtsVOBau aufgenommene Regelung zur Erprobung neuer Strukturen für die Baufachverwaltung der hannoverschen Landeskirche sei, so hat das LKA berichtet, zum 31. Dezember 2022 ausgelaufen und müsse daher neu gefasst werden. Die Evaluation des Modells "Baufachzentrum Aurich" sei erfolgreich gewesen und das Modell könne nun bei Inte-

resse von Kirchenkreisen landeskirchenweit als Alternative zum Betrieb des Amtes für Bau- und Kunstpflege eingesetzt werden. Auch das ehemalige Baufachzentrum Aurich solle seine Arbeit nunmehr als "Kirchliches Bauamt in Ostfriesland" weiter fortsetzen können. Die endgültige Namensgebung müsse noch von den fünf Kirchenkreisen beraten werden.

Das LKA hat dazu erläutert, dass für den landeskirchlichen Betrieb in der Organisationsform eines kirchlichen Bauamtes die oben angegebenen Rechtsvorschriften insbesondere um die erweiterten und ganzheitlichen baufachlichen Aufgaben der neuen kirchlichen Bauämter angepasst und geändert werden müssen.

Der LSA hat seine Zustimmung gemäß Artikel 73 der Kirchenverfassung zur Änderung der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (RechtsVOBau) erteilt.

5. Änderungen der Satzung des Diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN)

Nach § 13 Absatz 4 der Satzung des DWiN e.V. bedürfen Satzungsänderungen der Zustimmung der beteiligten Kirchen. Das Kolleg des LKA hat den durch die Mitgliederversammlung des DWiN beschlossenen Satzungsänderungen zugestimmt.

Beschlossen wurden von der Mitgliederversammlung Änderungen der Satzung in der Präambel sowie in den §§ 2, 5, 6, 8, 20, 21, 23, 24 und 26. Angeführt werden zwei Gründe für die Änderungen in der Satzung. Zum einen wolle das Diakonische Werk Schaumburg-Lippe seine landesverbandlichen Aufgaben auf das DWiN übertragen. Dieser Umstand müsse in der Satzung abgebildet werden (im Wesentlichen § 2). Damit einher gehe eine Änderung der Zusammensetzung des Diakonischen Rates, weil die Landeskirche Schaumburg-Lippe dort weiter vertreten sein soll. Hierzu wurde die Satzung in § 20 angepasst.

Die §§ 5 und 6 der Satzung, welche die unterschiedlichen Aufgaben des DWiN für die beteiligten Kirchen beschreiben, werden zusammengelegt. Mit der Zusammenlegung werde eine engere Verbindung der Kirchen im DWiN zum Ausdruck gebracht und zudem könne eine Umsatzbesteuerung noch klarer als zuvor ausgeschlossen werden.

Diese Änderungen erfordern diverse redaktionelle Änderungen in der Satzung. Diese haben dem LSA im Einzelnen vorgelegen.

Gemäß § 13 Absatz 2 des Diakoniegesetzes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bedürfen Änderungen der Satzung des Diakonischen Werks dem Einvernehmen mit dem LSA.

Der LSA hat sein Einvernehmen zu den genannten bzw. vorgelegten Änderungen der Satzung des DWiN erteilt.

6. Rechtsverordnung über die Bereinigung von Regelungen über Genehmigungsvorbehalte

In den Beratungen über den Entwurf des von der Landessynode während der VIII. Tagung beschlossenen Kirchengesetzes über die Bereinigung von Regelungen über Genehmigungsvorbehalte wurde, so hat das LKA dem LSA erläutert, bereits darauf hingewiesen, dass nach der Beschlussfassung in der Landessynode auch die Rechtsverordnung über die Wertgrenzen für die Zuständigkeit bei Genehmigungsvorbehalten (Wertgrenzenverordnung) geändert werden muss. Der entsprechende Entwurf der Rechtsverordnung wurde erstellt und vom Kolleg beschlossen und hat dem LSA zur Beratung vorgelegen.

Nach der Neuregelung der Genehmigungsvorbehalte in der Kirchengemeindeordnung und der neuen Kirchenkreisordnung sei deutlich geworden, dass diese Regelungen der Korrektur bedürfen. Das sei rückwirkend zum 1. Januar 2023 durch das Kirchengesetz über die Bereinigung von Regelungen über Genehmigungsvorbehalte geschehen. Die Rechtsverordnung enthält nun die Änderungen der Bestimmungen in der Wertgrenzenverordnung, die auf die geänderten Gesetzesbestimmungen Bezug nehmen.

Zudem hat das LKA erläutert, werde die Rechtsverordnung zur Delegation von Genehmigungszuständigkeiten und zur Aufhebung von Genehmigungspflichten im Grundstückswesen aufgehoben. Deren Regelungen seien in die geänderten Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung, der Kirchenkreisordnung und der Wertgrenzenverordnung eingearbeitet.

Der LSA hat der Rechtsverordnung über die Wertgrenzen für die Zuständigkeit bei Genehmigungsvorbehalten zugestimmt.

7. Entwurf eines Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) über eine gemeinsame arbeitsrechtliche Kommission in der EKD

Gemäß Artikel 76 Absatz 1 der Kirchenverfassung sind Gesetzentwürfe eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 Absatz 1 oder 2 der Kirchenverfassung, welche die Recht-

setzung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers berühren, vom LKA alsbald dem LSA zur Unterrichtung zuzuleiten. Weiterhin bedürfen Stellungnahmen der Landeskirche zu diesen Gesetzentwürfen der Zustimmung des LSA.

Das LKA hat dem LSA den Entwurf eines Kirchengesetzes über eine gemeinsame arbeitsrechtliche Kommission in der EKD nebst Stellungnahme vorgelegt.

Der Gesetzentwurf sieht eine gemeinsame arbeitsrechtliche Kommission auf der Ebene der EKD vor, die künftig einheitlich für die Beschlussfassung über das Tarifrecht der privatrechtlich Beschäftigten zuständig sein soll. Die Gliedkirchen der EKD können sich dieser Kommission durch ein Zustimmungsgesetz nach Artikel 10a Absatz 2 der Grundordnung der EKD anschließen.

In ihrer Stellungnahme begrüßt die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers die Idee einer gemeinsamen arbeitsrechtlichen Kommission auf der Ebene der EKD. Sie ermögliche das kirchliche Tarifrecht stärker zu vereinheitlichen und die Akzeptanz des Dritten Weges zu verbessern und den mit der Arbeitsrechtsetzung verbundenen Aufwand für insgesamt 18 verschiedene Kommissionen in verfasster Kirche und Diakonie zu verringern. Um eine ausreichende Beteiligung der Mitarbeitendenverbände an der Vorbereitung des Gesetzentwurfes sowohl auf der Ebene der Landeskirchen als auch auf der Ebene der EKD zu ermöglichen, spricht sich die hannoversche Landeskirche dafür aus, der EKD-Synode erst im November 2024 einen Gesetzentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen. Die hannoversche Landeskirche betont, dass sie eine solche Beteiligung für unerlässlich halte.

Weiterhin unterstützt die hannoversche Landeskirche die Stellungnahme des DWiN zu dem Gesetzentwurf, welche die Freiwilligkeit des Anschlusses an eine gemeinsame Kommission der diakonischen Landesverbände betont.

Der LSA hat den vorgelegten EKD-Gesetzentwurf zur Kenntnis genommen und der Stellungnahme der hannoverschen Landeskirche zum Gesetzentwurf, die dem Ausschuss ebenfalls vorgelegen hat, zugestimmt.

8. Stellungnahme zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD)

Gemäß Artikel 76 Absatz 1 der Kirchenverfassung sind Gesetzentwürfe eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 Absatz 1 oder 2 der Kirchenverfassung, welche die Rechtsetzung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers berühren, vom LKA als-

bald dem LSA zur Unterrichtung zuzuleiten. Weiterhin bedürfen Stellungnahmen der Landeskirche zu diesen Gesetzentwürfen der Zustimmung des LSA.

Das LKA hat dem LSA den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) mit Begründung nebst Stellungnahme vorgelegt. Der Entwurf der EKD sieht Änderungen am Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland an verschiedenen Stellen vor.

Das LKA hat in der Stellungnahme Anmerkungen zu verschiedenen Änderungen am Kirchengesetz gemacht und allgemein darauf hingewiesen, dass aus seiner Sicht in allen Gesetzestexten die gendergerechte Sprache verwendet werden sollte, und deswegen das Wort "Mitarbeitervertretung" im Zusammenhang mit der Novellierung des MVG-EKD gendert werden und durch das Wort "Mitarbeitendenvertretung" jeweils ersetzt werden sollte. Dies gelte auch für die Wörter "Mitarbeiterinnen" und "Mitarbeiter", die durch das Wort "Mitarbeitende" ersetzt werden sollten.

Der LSA hat den vorgelegten EKD-Gesetzentwurf zur Kenntnis genommen und der Stellungnahme der hannoverschen Landeskirche zum Gesetzentwurf, die im Wortlaut vorgelegen hat, zugestimmt.

9. Kirchengesetz über die Änderung der Kirchengemeindeordnung und des Regionalgesetzes; Verfahren nach § 39 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode

Das LKA hat den Entwurf des Kirchengesetzes über die Änderung der Kirchengemeindeordnung und des Regionalgesetzes beschlossen. Gleichzeitig hat es den Präsidenten der Landessynode gebeten, den Entwurf des Gesetzes nach § 39 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode vor der Einbringung dem Rechtsausschuss und dem Planungsausschuss im Einvernehmen mit dem LSA zur Beratung zu überweisen, damit das Gesetz während der IX. Tagung der Landessynode beschlossen werden kann. Der Rechtsausschuss und der Planungsausschuss haben bereits im Vorfeld der Überweisung des Kirchengesetzentwurfes durch den Präsidenten der Landessynode über das Gesetz beraten.

Als Begründung für die Eilbedürftigkeit hat das LKA ausgeführt, dass die Gesetzesammlung für die im Jahr 2024 neu zu wählenden Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher im Anschluss an die IX. Tagung der Landessynode im November 2023 gedruckt werden müsse, damit sie rechtzeitig vorliege. Das LKA sei bestrebt, in der Gesetzessammlung den aktuellen Rechtsstand wiederzugeben, weshalb die beiden mit

dem Kirchengesetzentwurf angestrebten Gesetzesänderungen berücksichtigt werden sollten.

Der vom Kolleg beschlossene Gesetzentwurf sowie die umfangreiche Begründung haben dem LSA vorgelegen. Mit dem Artikelgesetz wird zum einen die Kirchengemeindeordnung (Artikel 1) und zum anderen das Regionalgesetz (Artikel 2) geändert. Durch die Änderung der Kirchengemeindeordnung werde der beabsichtigte Gleichklang zwischen nicht rechtsfähigen Stiftungen der Kirchenkreise und nicht rechtsfähigen Stiftungen der Kirchengemeinden im Hinblick auf die Anforderung an die Stiftungsvorstände erreicht. Das Begleitgesetz zur Kirchenkreisordnung vom November 2022 habe u.a. ermöglicht, dass es in Stiftungsvorständen auch nicht evangelische Mitglieder geben dürfe. Mit der nun vorgesehenen Änderung der Kirchengemeindeordnung werde dies auch auf Gemeindeebene zulässig.

Die Änderung des Regionalgesetzes betreffe Kirchengemeinden, die in pfarramtlichen Verbindungen oder in Kirchengemeindeverbänden zusammengeschlossen sind. Hier werden praxisgerechte Lösungen für die Fälle ermöglicht, in denen aufgrund des Zuschnitts der Pfarrbezirke und der Stellensituation zu viele Mitglieder kraft Amtes gleichzeitig in einem Kirchenvorstand Mitglied wären. Des Weiteren werde durch die Änderung eine Unstimmigkeit korrigiert, die bei der letzten Änderung des Regionalgesetzes im Rahmen des Begleitgesetzes der Kirchenkreisordnung entstanden war. Sie betreffe die Verbandsvorstände von Kirchengemeindeverbänden.

Der LSA hat sein Einvernehmen zur Überweisung des Kirchengesetzentwurfes an den Rechtsausschuss und den Planungsausschuss nach § 39 Absatz 1 der Geschäftsordnung erteilt.

10. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz (RVO-DS-Beauftragte)

Das LKA hat die Rechtsverordnung beraten und beschlossen. Gemäß Artikel 73 der Kirchenverfassung ist die Zustimmung des LSA erforderlich.

Zur Begründung der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz, hat das LKA erläutert, dass diese vor dem Hintergrund einer sprengelübergreifenden Einsatzmöglichkeit von örtlichen Datenschutzbeauftragten geschehe. In diesem Zuge solle auch die Möglichkeit eröffnet werden, örtliche Datenschutzbeauftragte für die hannoversche Landeskirche zu gewinnen, die in den benachbarten Gliedkirchen beschäftigt sind.

Durch die zunehmende Relevanz digitaler und datenschutzrechtlicher Aufgaben seien die Anforderungen in diesem Bereich in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Durch die Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten könne die erforderliche Spezialisierung dieser Personengruppe besser genutzt werden.

Der LSA hat der Rechtsverordnung gemäß Artikel 73 der Kirchenverfassung zugestimmt.

11. Änderung der Ausführungsverordnung zum Mitarbeitendengesetz (AusfVO-MG)

Das LKA hat über die Änderung der Ausführungsverordnung zum Mitarbeitendengesetz, dessen Entwurf dem LSA vorgelegen hat, beraten und beschlossen. Gemäß Artikel 73 der Kirchenverfassung ist die Zustimmung des LSA erforderlich.

Die Ausführungsverordnung zum Mitarbeitendengesetz solle zu § 8 Absatz 2 AusfVO-MG inhaltlich und an anderen Stellen redaktionell geändert werden. Zur Änderung des § 8 AusfVO-MG hat das LKA erläutert, dass hierdurch ein landeskirchlicher Genehmigungsvorbehalt abgebaut und so zur Verwaltungsvereinfachung beigetragen werden solle. Das Mitarbeitendengesetz bestimme in § 15, dass das LKA von der Anforderung einer Kirchenmitgliedschaft für die berufliche Mitarbeit dort, wo Ausnahmen zulässig seien, Befreiungen erteilen könne. Es könne auch andere Stellen bestimmen, die die Befreiung erteilen. Von dieser Möglichkeit solle hier Gebrauch gemacht werden: Künftig solle der Kirchenkreisvorstand über Fälle in eigener Einstellungsträgerschaft sowie bei Anstellungsträgern, die seiner Aufsicht unterfallen, über Befreiungen entscheiden können. Diese Regelung betreffe ausschließlich Berufsgruppen, für die grundsätzlich die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche im Sinne des § 7 Absatz 2 AusfVO-MG vorausgesetzt werde, aber Ausnahmen zugelassen seien. Ergänzend hat das LKA berichtet, dass die bisherige Verwaltungspraxis zu einem enormen Arbeitsaufwand im LKA führe. Darüber hinaus würden Sachzwänge, wie der Fachkräftemangel, eine Versagung der Befreiung in vielen Fällen nur schwer möglich machen.

Auf Nachfrage hat das LKA außerdem erläutert, dass ein Monitoring im LKA über die erteilten Befreiungen nur für das erste Jahr nach Inkrafttreten der Änderung der Ausführungsverordnung geplant sei, auch um weiteren Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Der LSA hat seine Zustimmung gemäß Artikel 73 der Kirchenverfassung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Mitarbeitendengesetz erteilt.

## 12. Vereinbarung mit der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr über die Finanzierung der Militärkirchengemeinde St. Stephanus Munster

Das LKA hat dem LSA zum Hintergrund und Inhalt der Vereinbarung berichtet. Sie hat dem LSA vorgelegen. Seit 2013 regelt eine Vereinbarung zwischen der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers die Finanzierung der Militärkirchengemeinde St. Stephanus Munster. Die Vereinbarung sieht im Einzelnen geregelte jährliche Zahlungen der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr und der Landeskirche für die Kirchengemeinde vor. Wie in der bisherigen Vereinbarung verabredet, wurden die Grundlagen der Vereinbarung in den Jahren 2022 und 2023 überprüft. Dabei wurde berücksichtigt, dass sich die Entwicklung des Bundeswehrstandortes Munster nach Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine deutlich verändert habe, nicht zuletzt deswegen, weil Teile der in Munster stationierten Einheiten regelmäßig an dem Einsatz in Litauen zur Sicherung der NATO-Ostflanke beteiligt seien. Diese Entwicklung habe nach Auffassung der Vertragsparteien zur Folge, dass im Rahmen der Profilbildung der Kirchengemeinde insbesondere die diakonischen und seelsorglichen Aufgaben berücksichtigt werden müssen, die sich aus der Begleitung der Familienangehörigen von Soldatinnen und Soldaten ergeben, die sich in einem militärischen Einsatz befinden oder befunden haben. Dieses veränderte Profil der Kirchengemeinde wurde in die neue Vereinbarung ausdrücklich aufgenommen.

Weitere Vertragsveränderungen betreffen im Wesentlichen eine Erhöhung der jährlichen Dynamisierung des landeskirchlichen Zuschusses von 2 % auf 3 %, mit dem Vorbehalt einer Überprüfung der Dynamisierung im Jahr 2027 und eine Verlängerung der Vertragsdauer um fünf Jahre bis 2034.

Die für das Jahr 2024 entstehenden Kosten seien bereits im Haushaltsplan für die Jahre 2023 und 2024 eingeplant. Darüber hinaus ergeben sich durch die Vereinbarung zusätzliche finanzielle Verpflichtungen der Landeskirche. Von 2025 bis 2029 ergeben sich zusätzliche Verpflichtungen in Höhe von 18 867,59 Euro, verteilt auf fünf Jahre. Von 2030 bis 2034 ergeben sich zusätzliche Verpflichtungen in Höhe von 746 196,42 Euro, verteilt auf fünf Jahre.

Der LSA hat der vorliegenden Vereinbarung zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)/ Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr über die Finanzierung der Ev.-luth. Militärkirchengemeinde St. Stephanus Munster zugestimmt.

**II.****Finanzfragen****13. Erhöhung der Genossenschaftsanteile bei der Evangelischen Bank**

Der LSA hat der Landessynode bereits mit dem Aktenstück Nr. 3 H über seine Beratungen zu dem Thema berichtet. Der Beschluss des LSA dazu konnte wegen noch fehlender Informationen jedoch erst am 1. Juni 2023 erfolgen.

Das LKA hat dem LSA erläutert, dass die aktuelle Beteiligung der hannoverschen Landeskirche an der Evangelischen Bank im oberen sechsstelligen Bereich liege. Andere Gliedkirchen seien an der Evangelischen Bank aktuell bzw. zukünftig jeweils zwischen 0,5 Mio. und bis zu 10 Mio. Euro beteiligt.

Zunächst habe das LKA eine Erhöhung der Genossenschaftsbeteiligung bei der Evangelischen Bank auf bis zu 10 Mio. Euro beschlossen. Nun sei aus Sicht des LKA, so wird erklärt, auch eine Erhöhung um nur bis zu 5 Mio. Euro denkbar.

Der LSA hat die Folgen und die Absicherung einer Erhöhung der Genossenschaftsanteile sowie die aktuelle Lage der Evangelischen Bank diskutiert.

In der Diskussion hat das LKA auf Nachfrage erläutert, dass nicht alle EKD-Gliedkirchen ihre Genossenschaftsbeteiligung bei der Evangelischen Bank erhöhen werden; dies habe aber unterschiedliche Gründe.

Im Ergebnis hat der LSA seine Zustimmung zur Erhöhung der Genossenschaftsanteile bei der Evangelischen Bank um 5 Mio. Euro erteilt.

**14. Verlängerung der Erhöhung der Wegstreckenentschädigung; Zustimmung zur Rechtsverordnung zur Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung**

Einer Rechtsverordnung zur Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung und einer damit einhergehende Erhöhung der Wegstreckenentschädigung hat der LSA bereits im Jahr 2022 zugestimmt. Das Kolleg des LKA hat im Juni 2023 eine weitere Rechtsverordnung zur Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung und damit einhergehend eine Verlängerung der Erhöhung der Wegstreckenentschädigung auf 38 Cent je Kilometer bis zum 31. Dezember 2024 beschlossen.

Die Rechtsverordnung soll zum 1. Juli 2023 in Kraft treten und hat dem LSA im Entwurf vorgelegen. Gemäß Artikel 73 der Kirchenverfassung muss der LSA der Rechtsverordnung zustimmen.

Der LSA hat seine Zustimmung zur Rechtsverordnung zur Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung erteilt.

15. Änderung bzw. Anpassung der Grundsätze der 26. Landessynode über die Zahlung von Reisekosten, Verdienstaufschlägen und Vertretungsentschädigungen bei Tagungen der Landessynode, Ausschusssitzungen, Sitzungen der Synodalgruppen und in anderen Fällen

Der LSA hat sich über eine Änderung bzw. Anpassung der Grundsätze der 26. Landessynode über die Zahlung von Reisekosten, Verdienstaufschlägen und Vertretungsentschädigungen bei Tagungen der Landessynode, Ausschusssitzungen, Sitzungen der Synodalgruppen und in anderen Fällen ausgetauscht (Aktenstückreihe Nr. 7 der 26. Landessynode).

Der LSA hat den Finanzausschuss mit der Beratung einer möglichen Loslösung der Grundsätze der 26. Landessynode über die Zahlung von Reisekosten vom Bundesreisekostenrecht, wie sie derzeit besteht, beauftragt. Auch die weitergehende Einführung einer digitalen Reisekostenabrechnung soll vom Finanzausschuss geprüft werden. Zu beidem soll dem LSA bei Gelegenheit berichtet werden. Zwischenzeitlich konnte das LKA dem LSA berichten, dass die digitale Reisekostenabrechnung eingeführt worden ist.

16. Verlängerung des Zuwendungszeitraums der Haushaltsmittel für die Arbeit mit geflüchteten Menschen der Haushaltsjahre 2021 und 2022 und der Sondermittel 2022 für die Arbeit mit geflüchteten Menschen, insbesondere aus der Ukraine, bis 31. Dezember 2025

Das LKA hat die Verlängerung des Zuwendungszeitraums für die Haushaltsmittel für die Arbeit mit geflüchteten Menschen der Haushaltsjahre 2021 i.H.v. 1 485 000 Euro und 2022 i.H.v. 1 470 000 Euro und die Sondermittel 2022 für die Arbeit mit geflüchteten Menschen, insbesondere aus der Ukraine, i.H.v. 2 500 000 Euro bis zum 31. Dezember 2025 beschlossen. Das LKA hat den LSA gebeten, dem Beschluss zuzustimmen.

Zum Hintergrund des Beschlusses hat das LKA Folgendes erläutert: Die Haushaltsmittel für die Arbeit mit geflüchteten Menschen der Haushaltsjahre 2021 und 2022 sowie die Sondermittel 2022 für die Arbeit mit geflüchteten Menschen, insbesondere aus der Ukraine, wurden den Kirchenkreisen zusammen mit der Gesamtzuweisung nach den allgemeinen Verteilungskriterien des Finanzausgleichsgesetzes zweckgebunden für die Arbeit mit geflüchteten Menschen zur Verfügung gestellt. Sowohl die Haushaltsmittel

für das Jahr 2021 und das Jahr 2022 als auch die Sondermittel für das Jahr 2022 können bisher von den Kirchenkreisen bis zum 31. Dezember 2023 verausgabt werden. Aus den Rückmeldungen der Kirchenkreise sei die Anfrage gekommen, ob die Mittel über den genannten Zeitraum hinaus verausgabt werden können. Ein Verlängerungsbedarf ergebe sich insbesondere durch zwei Situationen. Etwa 50 % der Mittel seien in den letzten Jahren für Stellenanteile verausgabt worden. Aktuell seien Stellen im Bereich der Sozialarbeit, aber auch in anderen Bereichen sehr schwer zu besetzen. Dies gelte insbesondere dann, wenn es sich um befristete Stellen handele. Die Kirchenkreise hätten ein großes Interesse daran, den Mitarbeitenden eine längerfristige Perspektive zu bieten. Daneben sei seit dem Beschluss im ersten Halbjahr 2022 über die Sondermittel für die Arbeit mit geflüchteten Menschen, insbesondere aus der Ukraine, deutlich geworden, dass sich die Situation der geflüchteten Menschen aus der Ukraine nicht kurzfristig verändere, sodass über den 31. Dezember 2023 hinaus ein großer Bedarf an Mitteln zur Unterstützung, Beratung und Integration geflüchteter Menschen, insbesondere aus der Ukraine, bestehen werde.

Durch die Verlängerung des Zuwendungszeitraums bis zum 31. Dezember 2025, der schon jetzt für die Haushaltsmittel für die Arbeit mit geflüchteten Menschen der Haushaltsjahre 2023 und 2024 i.H.v. jeweils 3 Mio. Euro gelte, können alle Mittel für die Arbeit mit geflüchteten Menschen aus den Jahren 2021 bis 2020 als Gesamtbudget zusammengefasst und so den Kirchenkreisen größere Handlungsspielräume, z.B. bei der Personalgewinnung und -bindung, ermöglicht werden.

Daneben würde auf allen Ebenen der Verwaltungsaufwand für die Verwendungsnachweise der Mittel und deren Abrechnung reduziert. Zusätzliche finanzielle Mittel müssen nicht zur Verfügung gestellt werden, da die Mittel bereits bewilligt und ausgezahlt worden seien, und es sich somit lediglich um die Verlängerung des Zuwendungszeitraums handele.

Der LSA hat seine Zustimmung zum Beschluss des LKA erteilt.

17. Bewilligung dreier weiterer Projekte des Ev.-luth. Missionswerkes in Niedersachsen (ELM) zur Begleitung Geflüchteter in Afrika

Das LKA hat die Durchführung von drei Projekten zur Begleitung Geflüchteter in Malawi und Südafrika unter der Begleitung des ELM bei Gesamtkosten i.H.v. bis zu 412 600 Euro aus der Kostenstelle 1000-38700 befürwortet. Die Mittelfreigabe muss durch den LSA beschlossen werden.

Zu den Projekten wird vom LKA erläutert, dass die Erfahrungen aus den bisher durchgeführten Projekten zur Begleitung Geflüchteter in Afrika zeigen, dass eine Verstärkung der notwendigen und erfolgreichen Hilfsprojekte in Kooperation mit den erfahrenen und bewährten örtlichen Partnern wünschenswert und effizient sei. Die beiden Projekte in Malawi greifen neben der komplexen Migrationsdynamik die zusätzlich darauf einwirkenden Folgen des Klimawandels in zwei von Dürren, Überschwemmung und Erwärmung besonders betroffenen Regionen mit einer hohen Abhängigkeit vom Agrarsektor auf. Zudem werde in einem weiteren Projekt eine Anlaufstelle für Binnenflüchtlinge sowie zurückgewiesene Geflüchtete geschaffen, um diese für eine Rückkehr in die Heimat vorzubereiten, zu beraten und zu bilden.

Im Projekt "Bewältigung von Klimafolgen und Migration 2023 bis 2026" werde in zwei Regionen Malawis die wirtschaftliche Selbstständigkeit der vorwiegend von Frauen geführten Familien mit Jugendlichen und Kindern unter Berücksichtigung der Anpassung an die Veränderung der klimatischen Verhältnisse gefördert. Dadurch würden nicht nur die Folgen der Flucht vor Ort gemindert, sondern auch der Weiterwanderungsdruck in das wirtschaftlich attraktivere Südafrika vermindert. Die Kosten liegen bei 314 592 Euro, wobei starke Wechselkursschwankungen berücksichtigt werden müssen.

Im Projekt "Musina-Migrant\*innen-Anlaufstelle 2023 bis 2024" werde nach guten Erfahrungen mit einem Vorprojekt in Zusammenarbeit mit dem regionalen Partner LCOF eine Anlaufstelle in der südafrikanischen Provinz Limpopo aufgebaut, um Flüchtlinge und Rückkehrer, die sich illegal in Südafrika aufgehalten haben und nunmehr in ihre Heimat zurückgewiesen werden, psychosozial und rechtlich zu beraten und zu betreuen und deren Bildung zu fördern. Damit solle es erleichtert werden, dass sie in ihrer alten bzw. neuen Heimat ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Die Projektkosten werden mit 94 713,78 Euro - ebenfalls mit großen Wechselkursschwankungen - angegeben.

Eine umfassende Beschreibung der Projekte sowie der Kosten hat dem LSA vorgelegen.

Der LSA hat nach einer Diskussion über die Bedeutung der Projekte des ELM in Afrika die Freigabe der notwendigen Haushaltsmittel für die Durchführung der Projekte i.H.v. 412 006 Euro aus der Kostenstelle 1000-38700 beschlossen.

18. Sekretariatsstunden für die landeskirchliche Beauftragte "Plattdüütsch in de Kark" im Haushaltsjahr 2025

Das LKA hat die Finanzierung von Sekretariatsstunden im Umfang von 19,48 v.H. (Entgeltgruppe 5) für die landeskirchliche Beauftragte "Plattdüütsch in de Kark" bis zum 31. Dezember 2025 beschlossen.

Dazu hat das LKA dem LSA erläutert:

Eine Pastorin ist mit halbem Dienstumfang landeskirchliche Beauftragte für "Plattdüütsch in de Kark". Ihr wurden im Jahr 2019 mit Beschlüssen des Kollegs und des LSA Sekretariatsstunden (bis zu 10 Wochenstunden) zugestanden. Die Kirchliche Verwaltungsstelle Loccum (KVL) habe daraufhin unter der GKZ 7200 ab dem 1. September 2019 ein Beschäftigungsverhältnis im Umfang von 7,5 Wochenstunden mit einer Sekretärin, befristet bis zum 31. Dezember 2023, begründet. Die Befristung erfolgte in Absprache zwischen der Beauftragten und der KVL analog zur Dauer der Beauftragung der Pastorin. Der Dienstauftrag wurde inzwischen bis zum 31. Dezember 2025 verlängert, sodass eine Angleichung bzw. Verlängerung der Beschäftigungsdauer der Sekretariatskraft angezeigt sei.

Die Personalkosten "Sekretariat" sind seit dem 1. Januar 2023 unter der Kostenstelle 1000-03130 veranschlagt. Eine Vertragsverlängerung ist bis 31. Dezember 2024 etatisiert (Haushaltsansatz 2023: 12 300 Euro; Haushaltsansatz 2024: 12 900 Euro). Für das Haushaltsjahr 2025 sollen noch einmal rd. 13 600 Euro (Haushaltsansatz 2024 zuzüglich 5 %) eingeplant werden.

Für Stellenerrichtungen, -ausweitung oder -änderungen ist die Zustimmung des LSA gemäß § 3 Absatz 6 des Haushaltsbeschlusses über die Feststellung des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 einzuholen, soweit hierzu zusätzliche landeskirchliche Mittel erforderlich werden oder der Haushaltszeitraum überschritten wird.

Der LSA hat einer Finanzierung von Sekretariatsstunden im Umfang von 19,48 v.H. (Entgeltgruppe 5) bis zum 31. Dezember 2025 zugestimmt.

19. Finanzielle Unterstützung des BA- und MA-Studiengangs "Intercultural Theology" an der Theologischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen ab dem Wintersemester 2025 und 2026 für zehn Jahre

Das LKA hat dazu beraten und den LSA gebeten, dem Beschluss zuzustimmen. Die umfangreiche Beratungsvorlage mit dem Beschluss des LKA hat dem LSA vorgelegen.

Der Beschluss besagt, die ab dem Wintersemester 2025/2026 erfolgende modifizierte Fortführung des MA-Studiengangs "Intercultural Theology" und die Einführung eines BA-Studiengangs "Intercultural Theology" an der Theologischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen finanziell zu unterstützen und einen entsprechenden Sonderfonds zu bilden. Zur Finanzierung sollen nach dem Beschluss des Kollegs für die Jahre 2025 und 2026 jeweils 2,4 Mio. Euro in den landeskirchlichen Haushalt eingestellt werden. Aus diesen Mitteln werden dann pro Jahr ca. 480 000 Euro zur Finanzierung des Studiengangs vorgesehen. Die Zuweisung für die Fachhochschule für Interkulturelle Theologie in Hermannsburg (FIT) sei um den laufenden Betrag in derselben Höhe ab 2025 p.a. zu kürzen. Voraussetzung für die Zusage sei ein Konzept und die Einrichtung eines BA- sowie eines MA-Studiengangs "Intercultural Theology". Dem Konzept müssten die Vertreterinnen und Vertreter der drei Trägerkirchen, die die Verhandlung mit der theologischen Fakultät führen, zustimmen.

Auf der Grundlage dieses Grundsatzbeschlusses werde, den Letter of Intent zwischen Trägerkirchen und Fakultät vom März 2023 aufnehmend, ein Vertrag formuliert, der u.a. den Modus der Zahlung festlege und sicherstelle, dass die finanzielle Unterstützung seitens der Trägerkirchen über das Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen (ELM) erfolge und die Zusammenarbeit zwischen Fakultät und Trägerkirchen regelmäßig evaluiert werde.

Der LSA hat dem vorgelegten Beschluss zugestimmt.

20. Einzelzuweisung zur Finanzierung der Gegenwartforderungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für den Wechsel der Mitarbeitenden der Kirchengemeinde Vahrendorf in die Zusatzversorgungskasse der Landeskirche

Bereits seit längerer Zeit verhandeln die hannoversche Landeskirche und die Nordkirche über einen Wechsel der Kirchengemeinde Vahrendorf, die politisch zu Niedersachsen, kirchlich aber bislang zur Nordkirche gehöre. Die Beteiligten seien sich über den Wechsel und darüber, dass die Kirchengemeinde mit dem Wechsel Teil der Kirchengemeinde Rosengarten im Kirchenkreis Hittfeld werden solle, einig. Bisher sei die Umsetzung daran gescheitert, dass die VBL für den Wechsel der Mitarbeitenden der Kirchengemeinde (ausgenommen die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte) in die landeskirchliche Zusatzversorgung eine Gegenwartforderung erhebt. Die Gegenwartforderung für die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte der Kirchengemeinde, die Mitglied des Kita-Verbandes Hittfeld werden soll, werde durch die politische Gemeinde Rosengarten finanziert.

Im Zuge der Verhandlungen wurden aufgrund einer ersten Kostenschätzung des Kirchenkreises Hamburg-Ost zur Finanzierung der Gegenwertforderung der VBL im landeskirchlichen Haushalt 253 000 Euro unter der Kostenstelle 1000-92201 eingestellt. Zur Finanzierung des Differenzbetrages von 366 000 Euro konnte in Gesprächen mit den Beteiligten eine anteilige zusätzliche Finanzierung gesichert werden. Der Kirchenkreis Hittfeld sowie der Kirchenkreis Hamburg-Ost sowie die Kirchengemeinde Vahrendorf übernehmen jeweils einen unterschiedlich hohen Teil des Differenzbetrages. Die noch verbleibende Finanzierungslücke von 80 500 Euro solle nun durch die Erhöhung der landeskirchlichen Einzelzuweisung finanziert werden.

Das LKA hat beschlossen, zur Finanzierung der Gegenwertforderung der VBL für den Wechsel der Mitarbeitenden der Kirchengemeinde Vahrendorf aus der Kostenstelle 1000-92201 zusätzliche Mittel in Höhe von 80 500 Euro zur Verfügung zu stellen. Erforderlichenfalls könne die Kostenstelle um bis zu 80 500 Euro überschritten werden.

Das LKA hat den LSA um die Zustimmung zur zusätzlichen Bereitstellung von Mitteln und einer etwaigen Überschreitung der Kostenstelle um bis zu 80 500 Euro gebeten. Die Beratungsunterlage sowie der Beschluss des Kollegs haben dem LSA vorgelegen.

Der LSA hat der zusätzlichen Bereitstellung von Mitteln und einer etwaigen Überschreitung der Kostenstelle 1000-92201 um bis zu 80 500 Euro zugestimmt.

### **III.**

#### **Baufragen**

##### **21. Sanierung der landeskirchlichen Wohnung "Pastorenkamp 7" in Loccum**

Das Kolleg des LKA hat beschlossen, die im Eigentum der hannoverschen Landeskirche stehende Wohnung "Pastorenkamp 7" in Loccum instandzusetzen und neu zu vermieten. Im Haushaltsplan sind die dafür notwendigen Mittel gesperrt; über die Freigabe hat der LSA beraten. Der Beschluss des Kollegs sowie weitere ergänzende Unterlagen haben dem LSA vorgelegen.

Auf dem Grundstück "Pastorenkamp 7" in Loccum besitzt die Landeskirche eine Wohnung in Form etwa eines Reihenedhauses mit einer Wohnfläche von ca. 160 m<sup>2</sup> auf einem Grundstück des Klosters Loccum. Das zwischen der Landeskirche und dem Kloster Loccum vereinbarte Erbbaurecht hat noch eine Laufzeit bis zum Jahr 2053. Der Erbbauzins liege bei 370,03 Euro p.a. Die Wohnung wurde neben anderen Gebäuden

in den 1960er-Jahren als Mitarbeiter-Wohnung von der hannoverschen Landeskirche errichtet. Seit Ende des Jahres 2022 stehe die Wohnung leer. Im Zuge der Überlegungen zur weiteren Behandlung der Immobilie wurden sowohl die Kosten für eine Instandsetzung der Wohnung wie auch die Kosten für einen möglichen Abriss des Wohnungskomplexes geprüft und bewertet. Dabei wurden die Kosten eines Abbruchs auf rd. 77 000 Euro geschätzt, die im Wesentlichen aus dem Rückbau der vorhandenen Bausubstanz sowie notwendiger Folgearbeiten bestehen. Bei der Berechnung wurde ein in statischer Hinsicht unproblematischer Rückbau vorausgesetzt. Demgegenüber wurden die Kosten für eine Sanierung des Objekts auf ca. 120 000 Euro geschätzt. Bei der Sanierung solle es sich um eine Sanierung in unabweisbarem Mindestumfang und einfachem Standard handeln, d.h. eine Erneuerung der Elektroverteilung, die Erneuerung von Verrohrung und Steigleitung sowie die Erneuerung alter Heizkörper und Bodenbeläge sowie der Wandbeläge und neu Tapezieren und Streichen. Bislang war die Wohnung für 3,98 Euro pro Quadratmeter vermietet und es wird angenommen, dass aufgrund des Mietspiegels für den Bereich Rehburg-Loccum nach einer Renovierung eine Kaltmiete von ca. 5,00 Euro bis 5,50 Euro pro Quadratmeter verlangt werden kann. Somit könnten bei einer angenommenen vermietbaren Wohnfläche von ca. 129 m<sup>2</sup> Mieterträge von ca. 8 500 Euro im Jahr generiert werden. Ein dauerhafter Leerstand oder eine Neuvermietung der Wohnung ohne entsprechende Sanierungsmaßnahmen kommen für das LKA als Optionen nicht in Betracht. Um eine politisch schwierig darzustellende "Vernichtung von Wohnraum" zu vermeiden, solle auf eine Sanierung der Wohnung in einfachem Standard mit den genannten Kosten zugegangen werden, hat das LKA erklärt.

Bei der angestellten Amortisationsrechnung einer Sanierung wurde von einem kalkulatorischen Aufwand von 25 % der Mieterträge um ca. 8 500 Euro für laufende Unterhaltung ausgegangen. Hiernach errechne sich ein Nettomietüberschuss (Kaltmiete) von 6 375 Euro jährlich. Diesem Überschuss wurde der Aufwand für eine Sanierung gegenübergestellt. Dabei wurde berücksichtigt, dass auch bei einem Abbruchaufwand in nicht unerheblicher Höhe geschätzte Kosten i.H.v. 77 000 Euro entstehen, dem künftig keine Mieteinnahmen gegengerechnet werden könnten. Daraus resultiere, dass der sanierungsbedingte Mehraufwand bei lediglich 43 000 Euro liege, der durch Mieteinnahmen refinanziert werden müsste. Ausgehend von einer Abschreibung des sanierungsbedingten Mehraufwandes über die Restlaufzeit des Erbbaurechtes, errechne sich ein Aufwand von ca. 1 433 Euro im Jahr. Würde der komplette Sanierungsaufwand von ca. 120 000 Euro über den Zeitraum von 30 Jahren abgeschrieben, betrage der jährliche Aufwand ca. 4 000 Euro. Beide Aufwandsbeträge wären bei einer Vermietung zu einem Mietzins von 5,50 Euro pro Quadratmeter neben dem kalkulatorischen Aufwand

für die laufende Unterhaltung aus den zu erwartenden Mieterträgen zu finanzieren. Je nach Betrachtungsweise würde sich eine hier nicht näher zu beziffernde Rendite nach Aufwand erzielen lassen.

Der LSA hat gemeinsam mit dem LKA über den Umgang mit der Immobilie diskutiert. Dabei ist es im Allgemeinen auch um den notwendigen Abbau des Gebäudebestandes in der Landeskirche gegangen. Zudem ist in der Diskussion der Fokus auf die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens gelegt worden, wobei die Abbruchkosten den Instandsetzungskosten gegenübergestellt wurden.

Das LKA hat erklärt, dass nicht mehr als 150 000 Euro insgesamt in das Gebäude investiert werden sollten.

Nach Abschluss der Diskussion hat der LSA sowohl der Umsetzung der Sanierungsarbeiten als auch der Freigabe der notwendigen Haushaltsmittel i.H.v. 120 000 Euro zugestimmt. Die Mittel sind im Haushaltsplan für die Jahre 2023 und 2024 im Investitions- und Finanzierungsplan eingestellt.

## 22. Evangelisches Gymnasium Nordhorn - Umgestaltung des Schulhofs

Das LKA hat beschlossen, dem Vorschlag des geschäftsführenden Ausschusses des Evangelischen Schulwerks zu folgen, den Auftrag für Planungsleistungen an ein Planungsbüro sowie ausführende Firmen mit einer Gesamthöhe von 225 000 Euro für die Umgestaltung des Schulhofs zu erteilen. Der Finanzbedarf ist durch eingestellte Haushaltsmittel gedeckt.

Zum Hintergrund hat das LKA erläutert, dass der Schulhof des Gymnasiums Nordhorn ursprünglich eine Parkplatzfläche der Volkshochschule (VHS) gewesen sei. Nach dem Bau der Schulgebäude durch Haupttrakt und späteren Erweiterungsbau mit Mensa wurden die Pflasterflächen im vorherigen Baufeld wiederhergestellt. Weil die Pflasterflächen nicht neu gestaltet wurden, sei der Eindruck einer Parkplatzfläche erhalten geblieben. Die Entwässerung erfolge nur unzulänglich, sodass sich bei Regen viele und z.T. große Pfützen bilden. Ziel sei es, das Außengelände insgesamt attraktiver zu gestalten, um den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu geben, sich in Gruppen mit optischen Abgrenzungen zusammenfinden zu können.

Der LSA hat dem Beschluss des LKA zugestimmt.

23. Evangelisches Gymnasium Nordhorn - Umgestaltung von Unterrichtsräumen im 3. Obergeschoss des Volkshochschulgebäudes

Das LKA hat beschlossen, dem Vorschlag des geschäftsführenden Ausschusses des Evangelischen Schulwerks zu folgen, sich an der notwendigen Erweiterung und damit Umgestaltung von Räumen im dritten Obergeschoss des VHS-Gebäudes für das Evangelische Gymnasium Nordhorn mit einem Betrag von bis zu 350 000 Euro zu beteiligen. Für die Beteiligung soll eine Vereinbarung zur Sicherung der Investitionen mit dem Landkreis geschlossen werden.

Zu dem Beschluss hat das LKA erläutert, dass sich durch die Wiedereinführung des Abiturs nach neun Jahren für das Evangelische Gymnasium Nordhorn ein Bedarf an Klassenräumen ergebe, der bisher nicht abgedeckt sei. Dem Wunsch nach Bau der zusätzlichen Räume im Rahmen der letzten Erweiterungsbauten wurde durch den Landkreis nicht entsprochen.

In Verhandlungen mit dem Landkreis wurde eine Planung entwickelt, wie der Raumbedarf erfüllt werden kann. Darin sei vorgesehen, eine kleine Fläche im Erdgeschoss der VHS zur Nutzung zu überlassen und im Gegenzug eine deutlich größere Fläche im dritten Obergeschoss von der VHS zu erhalten. Damit solle der Platzbedarf für insgesamt fünf neue allgemeine Unterrichtsräume gewonnen werden.

Die Schule verfolge den Wunsch, hierbei eine moderne, zeitgemäße Gestaltung der Unterrichtsräume und Flächen umzusetzen, soweit das im Rahmen des denkmalgeschützten Gebäudes möglich sei. Der Landkreis solle die Bauherrenaufgabe übernehmen.

Die notwendigen finanziellen Mittel i.H.v. 350 000 Euro sollen den freien Rücklagen des Evangelischen Schulwerks entnommen werden.

Der LSA hat dem Beschluss des LKA zugestimmt.

24. Bericht zum Stand der Umsetzung des Solarkatasters für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das LKA hat dem LSA zum aktuellen Stand berichtet. Mit der Mitteilung G4/2023 vom 6. März 2023 hat das LKA eine Handreichung "Photovoltaikanlagen auf kirchlichen Gebäuden und Freiflächen" sowie Musterverträge für die Überlassung von Dach- oder Freiflächen zur Verfügung gestellt. Das LKA hat berichtet, dass bei einer kürzlich durchgeführten landeskirchlichen Veranstaltung zu dem Thema keine erkennbar große Nach-

frage der Kirchenkreise nach einer landeskirchlichen Gesellschaft zur Errichtung und Nutzung von Photovoltaikanlagen bestehe. Es werde eine sehr heterogene Lage bei Kirchenkreisen im Blick auf die Kenntnisse im Umgang mit Photovoltaikanlagen beobachtet. Das LKA beabsichtige zur IX. Tagung der Landessynode einen Bericht zu dem Thema vorzulegen.

Für den Piloten des Solarkatasters für die hannoversche Landeskirche wurde, so hat das LKA erläutert, mit den Gebäudedaten von drei verschiedenen Kirchenkreisen und der hannoverschen Landeskirche gearbeitet. Die drei Kirchenkreise für die Pilotphase wurden nach dem Kriterium einer vorhandenen Datengrundlage für die Erstellung des Katasters sowie ihrer unterschiedlichen Lage in Stadt, Land und gemischter Lage ausgewählt. Ziel des Solarkatasters solle es sein, die Eignung von Dächern von Gebäuden nach dem Status quo und der Potenziale für eine Photovoltaikanlage zu erfassen. Am Anfang habe die Erfassung des Gebäudebestandes in den Kirchenkreisen gestanden. Die Pilotphase wurde in Zusammenarbeit mit einer Firma aus Hannover durchgeführt. Derzeit befinde sich das Projekt auf dem Stand, dass alle Daten erfasst und aufbereitet würden. Am 27. September 2023 soll die abschließende Präsentation des Solarkatasters, welches dann fertiggestellt sein soll, erfolgen. Das gesamte Pilotprojekt habe ein Finanzvolumen in Höhe von 23 000 Euro. Es wird noch darauf hingewiesen, dass die Erstellung eines Solarkatasters nur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Nutzung eines Gebäudemanagements Sinn mache, damit nur Gebäude für die Installation einer Photovoltaikanlage herangezogen werden, die über die Nutzungsdauer der Anlage im Gebäudebestand des Kirchenkreises bzw. der Landeskirche verbleiben.

Der LSA hat kritisch hinterfragt, ob bei der Entwicklung des Piloten die Compliance-Regeln eingehalten wurden.

Das LKA hat dies mit dem Hinweis auf die Höhe des Finanzvolumens, da erst ab einem Volumen von 25 000 Euro eine Ausschreibung zu erfolgen habe, bestätigt.

#### **IV.**

#### **Personalfragen**

##### 25. Errichtung einer befristeten Kirchenbeamtenstelle auf Widerruf

Das LKA hat beschlossen, ab 1. August 2023 eine Kirchenbeamtenstelle auf Widerruf für zwei Jahre zu errichten. Die Stelle soll mit einer Studienrätin besetzt werden, die zum Dienst in der hannoverschen Landeskirche als Kirchenbeamtin auf Widerruf für zwei Jahre beurlaubt werden soll. In dieser Zeit wird sie zum Dienst in der Konföde-

ration evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Wahrnehmung der Aufgaben einer Referentin für die Einführung des christlichen Religionsunterrichts abgeordnet. Der ständige Ratsausschuss der Konföderation habe einer Besetzung der Referent\*innenstelle mit der Studienrätin zugestimmt. Die notwendigen Haushaltsmittel für die Stelle sind im Haushalt der Konföderation eingestellt.

Der LSA hat der Errichtung einer befristeten Kirchenbeamtenstelle auf Widerruf für zwei Jahre zugestimmt.

#### 26. Errichtung von fünf Kirchenbeamtenstellen für das Evangelische Schulwerk

Das LKA hat beschlossen, zum 1. August 2023 fünf Beamtenstellen für das Evangelische Schulwerk zu errichten.

Zum Hintergrund des Beschlusses hat das LKA erläutert, dass es derzeit zu wenig ausgebildete Lehrkräfte gebe, um den Bedarf der Schulen in Niedersachsen zu decken. Das Land Niedersachsen werbe intensiv um Lehrkräfte einschließlich Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger und bietet, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, jeder Bewerberin und jedem Bewerber eine Verbeamtung an. Die hannoversche Landeskirche versuche kontinuierlich für ihre evangelischen Schulen Beamtenstellen vom Land zu erhalten, was sich derzeit allerdings als äußerst schwierig gestalte. Bewerberinnen und Bewerber, die von der hannoverschen Landeskirche nicht verbeamtet werden können oder keine Landesbeamtenstelle für den Dienst in einer kirchlichen Schule erhalten, wechseln in der Regel zum Land Niedersachsen, um dort verbeamtet zu werden und dann an einer staatlichen Schule zu unterrichten. Somit stehen die Chancen der Landeskirche im Wettbewerb um Lehrkräfte ohne eine ausreichende Zahl von Beamtenstellen mit dem Land Niedersachsen z. z. schlecht. Deshalb bestehe die Notwendigkeit von fünf zusätzlichen Kirchenbeamtenstellen für das Evangelische Schulwerk.

Weiter hat das LKA erläutert, dass die Refinanzierungsquote durch das Land Niedersachsen für kirchliche Beamtinnen und Beamte (einschließlich der Beihilfe) bei ca. 98 % liege. Auf Grundlage des § 155 des Niedersächsischen Schulgesetzes tritt die Landeskirche die Versorgung für alle neu verbeamteten Lehrkräfte sofort an das Land Niedersachsen ab, sodass hier keine dauerhaften Verpflichtungen für die Versorgung eingegangen werden müssen. Die Differenz zu 100 % Refinanzierungsquote ergebe sich daraus, dass die Sanierungsgelder nicht komplett übernommen werden. Diese Gelder werden aus dem Schulwerkshaushalt finanziert.

Das LKA hat versichert, dass die Verhandlungen mit dem Land Niedersachsen über die Übernahme von Lehrkräften in den Landesbeamtendienst fortgesetzt werden.

Der LSA hat seine Zustimmung zur Einrichtung von fünf Kirchenbeamtenstellen für das Evangelische Schulwerk erteilt.

## V.

### Öffentlichkeitsfragen

## VI.

### Anträge und Eingaben

27. Eingabe mehrerer Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus den Kirchenkreisen im Zukunftsprozess der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, vertreten durch Herrn Dr. Frederik Holst vom 2. Juli 2023 betr. Neuordnung des Zukunftsprozesses

Der Präsident der Landessynode hat die oben genannte Eingabe gemäß § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Landessynode dem Landessynodalausschuss als Material überwiesen, da der Ausschuss bereits von der Landessynode mit der Beratung des in der Eingabe angeschnittenen Fragenkreises beauftragt ist (vgl. Beschlussammlung der VIII. Tagung Nr. 3.6 - Neuordnung des Zukunftsprozesses).

Der LSA hat die Eingabe im Zusammenhang mit der Neuordnung des Zukunftsprozesses (vgl. Ziffer 31) beraten.

Der LSA legt der Landessynode seinen Bericht mit Aktenstück Nr. 25 E vor.

## VII.

### Sonstiges

28. Neuordnung des Zukunftsprozesses der hannoverschen Landeskirche

Der LSA hat sich auf Grundlage des Beschlusses der Landessynode aus der VIII. Tagung regelmäßig mit Vertreterinnen und Vertretern des Koordinierungsrates ausgetauscht.

Über seine Beratungen berichtet der LSA der Landessynode mit Aktenstück Nr. 25 E.

29. Gespräch mit der Pfarrvertretung Hannover

Der LSA hat sich mit der Vorsitzenden sowie mit dem stellvertretenden Vorsitzenden der Pfarrvertretung Hannover ausgetauscht. Dabei wurde eine Beteiligung der Pfarr-

vertretung an der im kommenden Jahr erneut stattfindenden Kommunikationstagung der kirchenleitenden Organe angesprochen.

Auch die Beteiligung und Einbindung der Pfarrvertretung in den ehemaligen Zukunftsprozess der Landeskirche wurde erörtert.

Weitere Gesprächsthemen waren die Einführung des Terminstundenmodells in der hannoverschen Landeskirche und die künftige Verbeamtung von Pastorinnen und Pastoren.

### 30. Gespräch mit Herrn Landesbischof Meister

Der LSA hat sich mit Herrn Landesbischof Meister zu seinem jährlichen Gespräch getroffen und unter anderem über folgende Themenbereiche ausgetauscht:

- den bisherigen Verlauf des Zukunftsprozesses und eine mögliche Neuordnung
- Stand und Verlauf der Beratungen zur Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen
- die Reaktionen auf die Predigt von Pastor Quinton Ceasar während des Deutschen Evangelischen Kirchentages 2023
- die Planungen für den Kirchentag 2025 in Hannover und den Umgang mit dem Thema "Sexueller Missbrauch" im Rahmen des Kirchentages

Bei der Einbringung des Aktenstückes soll voraussichtlich auf Folgendes näher eingegangen werden:

- Verlängerung des Zuwendungszeitraums der Haushaltsmittel für die Arbeit mit geflüchteten Menschen der Haushaltsjahre 2021 und 2022 und der Sondermittel 2022 für die Arbeit mit geflüchteten Menschen, insbesondere aus der Ukraine, bis 31. Dezember 2025 (Ziffer 16)
- Finanzielle Unterstützung des BA- und MA-Studiengangs "Intercultural Theology" an der Theologischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen ab dem Wintersemester 2025 und 2026 für zehn Jahre (Ziffer 19)
- Einberufung eines "Runden Tisches" zur Aufhebung eines Sperrvermerkes für Investitionsmaßnahmen im Kloster Amelungsborn
- Kommunikationstagung der kirchenleitenden Organe

Surborg  
Vorsitzender